



## Infobrief

### „Minijobs in Privathaushalten - Haushaltsscheckverfahren“

Falls Ihnen die Zeit für Haushaltsarbeiten fehlt oder Sie Hilfe beim Einkaufen o. Ä. brauchen, kann es sich steuerlich lohnen, einen Minijobber im Privathaushalt anzustellen.

#### Verfahren

Auf der Internetseite der Minijob-Zentrale steht Ihnen ein Formular zur Erst- oder Folgeanmeldung zur Verfügung ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)). Dieses müssen Sie ausgefüllt und unterschrieben (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) an die Deutsche Rentenversicherung in Essen schicken, so dass Ihrem Privathaushalt eine Betriebsnummer erteilt werden kann. Hier empfiehlt es sich, das Lastschriftinzugsmandat zu unterschreiben, da halbjährlich die Abgaben anfallen. Diese werden dann jeweils am 31.07. und 31.01. des Folgejahres eingezogen.

#### Abgaben

Der Arbeitgeber hat folgende pauschale Abgaben an die Minijob-Zentrale zu leisten:

- 5 % des Arbeitsentgelts zur Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer nicht privat versichert ist),
  - 5 % des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung,
  - 2 % des Arbeitsentgelts als einheitliche Pauschsteuer (idR),
  - 1,6 % des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Unfallversicherung und
  - 1,3 % des Arbeitsentgelts als Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.
- => 14,9 % des Arbeitsentgelts ist die Summe der Abgaben



## Steuerliche Begünstigung

Sie erhalten von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung Ihrer Aufwendungen (Verdienst und Abgaben). Die Aufwendungen werden in der Einkommensteuererklärung im Mantelbogen eingetragen. Somit ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, aber höchstens um EUR 510,00 (§ 35a Abs. 1 EStG).

### Beispiel I

Verdienst	1.200,00 (EUR 100 pro Monat)
Abgaben	<u>178,80</u>
Summe	1.378,80
20 %	275,76

### Beispiel II

4.800,00 (EUR 400 pro Monat)
<u>715,20</u>
5.515,20
1.103,04 höchstens EUR 510,00

### Fazit I

Die Steuerermäßigung ist höher als die Summe der vom Arbeitgeber zu leistenden Abgaben.

### Fazit II

Die Steuerermäßigung ist geringer als die Summe der vom Arbeitgeber zu leistenden Abgaben.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**